

BO Nr. A 902 – 04.04.2007
PfReg. K 5.1

**Satzung der Diözese Rottenburg-Stuttgart
über die Erhebung von Gebühren
für die Ausbildung in den Chören der Domsingschule Rottenburg**

vom 04.04.2007

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Ausbildung in den Chören der Domsingschule Rottenburg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind alle Personen verpflichtet, die an der Domsingschule ausgebildet werden; bei minderjährigen Personen sind statt ihrer die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung verpflichtet.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Von allen Personen, die an der Domsingschule Rottenburg eine Ausbildung erfahren, wird für jedes Ausbildungsjahr eine Gebühr in Höhe von €60,- erhoben. Werden mehrere Personen ausgebildet, die in häuslicher Gemeinschaft leben, so werden Gebühren für nur zwei Personen erhoben.
- (2) Wird die Ausbildung an der Domsingschule während des laufenden Jahres unterbrochen oder beendet, so ist die volle Gebühr zu entrichten, wenn dies nach dem 1. März geschieht. Wird die Ausbildung im laufenden Jahr aufgenommen, ist die volle Gebühr zu entrichten, wenn dies vor dem 31. März erfolgt, ansonsten die halbe Gebühr.
- (3) Die Gebühren werden zum 15. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, bei Beginn der Ausbildung im laufenden Jahr zu diesem Zeitpunkt. Sie müssen von der Domsingschule nicht eigens durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden.
- (4) Wird aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung die Festsetzung der Gebühr in einem besonderen Bescheid oder werden schriftliche Mahnungen erforderlich, so wird hierfür jeweils eine Verwaltungsgebühr in Höhe von €5,- erhoben. Die schriftliche Festsetzung erfolgt zum 1. April, die Mahnungen erfolgen jeweils im Abstand von einem Monat. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Die Geltendmachung von Zinsen für die fälligen Forderungen durch schriftlichen Bescheid erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Diözese Rottenburg-Stuttgart. § 288 BGB findet für die Verzinsung Anwendung.¹

¹ § 288 BGB (Verzugszinsen)

- (1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- (6) Führen wiederholte Mahnungen nicht zur Zahlung der rückständigen Beträge, so kann aufgrund einer Anwendung pflichtgemäßen Ermessens ein Ausschluss aus der Domsingschule erfolgen. Auf die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beträge hat dies keinen Einfluss.

§ 4 – Zuständigkeit

Für die Anwendung und den Vollzug dieser Satzung ist die Domsingschule Rottenburg zuständig.

§ 5 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.
- (2) Für das Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung werden die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erhoben.

Rottenburg am Neckar, 04.04.2007

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar